

RELOADED
Mehr Wissen. Mehr Witz.

**STEUERN,
ABER
LUSTIG!**



Verständlich
Praxisnah
Völlig besteuert

STEUERTIPPS FÜR EXISTENZGRÜNDER UND JUNGUNTERNEHMER

von Andreas Görlich

STEUERN,
ABER
LUSTIG!
VERLAG



**STEUERTIPPS FÜR EXISTENZGRÜNDER
UND JUNGUNTERNEHMER**

von Andreas Görlich



© 2025 Steuern aber lustig Verlags GmbH & Co. KG,
Römerstraße 50, 64401 Groß-Bieberau

Andreas Görlich: **Steuern, aber lustig.**
Steuertipps für Existenzgründer und Jungunternehmer

6. Auflage, RELOADED-Version

Layout & Satz: Start Communication GmbH

Lektorat: Erstauflage Dr. Lena Lindhoff, Michael Zuch

Illustrationen: Andreas Görlich mit Hilfe von KI-Gisela

Covergestaltung: Start Communication GmbH, Erstauflage
Tony Wolf

ISBN Print: 978-3-944043-18-0

Die Angaben entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss im August 2025. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Ratgeber trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder des Verlags ausgeschlossen ist.

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ohne Zustimmung des Verlags und des Autors ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

● Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Teil I

Allerlei Wissenswertes über das Steuerrecht, den Steuerzahler und den Fiskus 15

- » Deutschland – ein echtes Steuerparadies 17
- » Unternehmerischer Zehnkampf und das liebe Steuerrecht 25
- » Selbst machen oder zum Steuerberater? 29
- » Willkommen im Club – Der richtige Umgang mit dem Finanzamt 37
- » Hauptsache, Steuern sparen, koste es, was es wolle! 41
- » Warum wir Steuern zahlen müssen – und der Staat mit Steuergeldern besser umgehen sollte 47

Teil II

Erstkontakt mit dem Finanzamt 53

- » Erstkontakt mit dem Behördendschungel 55
- » Was bin ich?
Gewerbetreibender oder Freiberufler? 61
- » Schreckgespenst Gewerbetreibender 73
- » Kleingewerbe steuerfrei? Mythos vs. Wahrheit 77

Teil III

Bürokrum smart organisieren – Vom Schuhkarton zur Buchhaltung auf Autopilot	81
» Ihr Büro effizient und digital organisieren	83
» Die Ausrüstung: Hard- und Software	87
» Der Posteingang: eingehende Dokumente meistern	103
» Ausgehende Dokumente konsequent papierlos managen	111
» Ihr Archiv: die Ablage organisieren	117
» Muster-Ordnerstruktur für kleine Unternehmen	129
» Buchhaltung auf Autopilot – das digitale Schuhkartonprinzip	137
» Aufbewahrungspflichten und -fristen	143
» Verfahrensdokumentation	153
» Datensicherheit – eine Backup-Strategie ist ein Muss!	157

Teil IV

So ermitteln Sie Ihren Gewinn	163
» Gewinnermittlungsarten: einfach oder doppelt	165
» Einfach einfach: die Einnahmen-Überschuss-Rechnung	169
» Bilanzierung (doppelte Buchführung)	175
» Einnahmen-Überschuss-Rechnung versus Bilanzierung	181
» Betriebseinnahmen	187
» Betriebsausgaben	191

» Mysterium Abschreibung	203
» GWG – das dürfen Sie sofort abschreiben	213
» Privateinlagen und Privatentnahmen	219
» Kalkulatorischer Unternehmerlohn	225

Teil V

Steuerarten 229

» Umsatzsteuer – der Umsatzbringer für den Fiskus	233
» Kleinunternehmerregelung: ja oder nein?	261
» Die Gewerbesteuer – ein Unikat	269
» Steuervorauszahlungen richtig steuern – und Liquiditätsfallen vermeiden	275
» Die Einkommensteuer – eine für alle	281
» Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer	309
» Körperschaftsteuer	311
» Skurrile Steuerarten	313

Teil VI

Die zwei Unternehmensbesteuerungssysteme 319

» Besteuerung von Personenunternehmen: Das Einheitsprinzip	321
» Besteuerung von Kapitalgesellschaften: Das Trennungsprinzip	323
» Personenunternehmen vs. Kapitalgesellschaft	327
» Steuerbelastungsvergleich: Einzelunternehmer vs. GmbH	335

Teil VII

Steuerliche Spezialitäten – aus der Unternehmerpraxis 343

- » Geschäftswagen sponsored by Finanzamt? 345
- » Arbeiten von zuhause: Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale 363
- » Betriebsimmobilie und Steuern 379
- » Der Investitionsabzugsbetrag – heute Steuern sparen mit Investitionen von morgen 385
- » Buon appetito! – Bewirtungskosten absetzen 393
- » Geschenke erhalten die Freundschaft und senken die Steuerlast 399
- » Geschäftlich auf Achse – Reisekosten absetzen 407
- » Eigenbeleg – Rettungsanker bei fehlendem Beleg 411
- » Personalkosten:
Was kostet mich mein Mitarbeiter tatsächlich? 413
- » Steuern sparen mit der Familie – so gestalten Sie Angehörigenverträge finanzamtskonform 419
- » Kassenführung: Kasse machen, aber richtig! 427
- » Einspruch – so wehren Sie sich gegen den Fiskus 439
- » Wenn der Betriebsprüfer zweimal klingelt 445
- » Steuerlügen haben kurze Beine – so entlarvt das Finanzamt Steuerhinterzieher 453
- » Steuerhinterziehung:
Selbstanzeige – ein „moderner Ablasshandel“ 459
- » Schlusswort und persönliche Bitte 463



● Einleitung

Für viele Existenzgründer und Jungunternehmer sind Steuern eine Geheimwissenschaft, eine fremde und unverständliche Welt – und langweilig noch dazu. Selbst Albert Einstein, das Genie, das mit seiner Relativitätstheorie das Verständnis von Raum und Zeit revolutionierte, kapitulierte vor dieser Materie. Seine Verzweiflung brachte er auf den berühmten Punkt: „Nichts auf der Welt ist so schwer zu verstehen wie die Einkommensteuer.“ Hätte Einstein die Einkommensteuer nach einiger Zeit verstanden? Absolut! Die brennende Frage aber lautet: Wäre ihm dann noch genügend Zeit für seine Relativitätstheorie geblieben?

Auch wenn Sie den ganzen Steuerkram mehr als lästig finden, die Vogel-Strauß-Technik, also Kopf in den Sand stecken und abwarten, ist leider keine Lösung. Denn wie ein altes, aber unumstößliches Naturgesetz besagt: „Nichts ist so sicher wie der Tod und die Steuern.“ Früher oder später müssen Sie sich mit der Geheimlehre beschäftigen. Tun Sie

es lieber früher! Denn falsche Entscheidungen, unnötige Wissenslücken und verschenkte Steuervorteile kosten Sie bares Geld. Steuern sind in jedem Fall eine lohnende Materie: gewiss kompliziert und manchmal schwer verständlich, aber ganz sicher nicht langweilig!

Dieser Ratgeber – **jetzt in der „Reloaded“-Version** – ist **meine Mission**: Ihnen die komplexe Welt der Steuerparagrafen und Buchungssätze **leicht verständlich**, gut verständlich und mit einer Extraladung Humor näherzubringen – ohne dabei an fachlicher Substanz zu verlieren. Mein Anspruch beim Schreiben war, einen **Helfer aus der Praxis für die Praxis** zu schaffen, nach dessen Lektüre Sie wissen, worauf es ankommt – damit Sie keinen Cent mehr zahlen als unbedingt notwendig. Kurz gesagt: kein staubiger Paragrafenwälder, sondern ein praxisorientiertes Steuersparbuch!

Bei der Auswahl der Themen gerät man zwangsläufig in ein Dilemma: Es gibt unendlich viel Interessantes und Nützliches, aber ebenso viel, das für die Praxis wenig hilfreich ist. Was also rein ins Buch, was weglassen? Aus dieser Themenbreite habe ich ausgewählt, was sich in meiner jahrelangen Erfahrung aus der Steuerberaterpraxis und Dozententätigkeit für Existenzgründer und Jungunternehmer als wichtig und typisch erwiesen hat. Die Auswahl der Inhalte folgt dem simplen Prinzip: Nur das, was wirklich nützt. Keine exotischen Ausnahmen oder verwirrenden Spezialfälle, sondern **alltagstaugliches Praxiswissen**. Für diese „Reloaded“-Ausgabe wurde das Wissen nicht nur aktualisiert und deutlich erweitert. Freuen Sie sich zusätzlich auf noch mehr

„Schmunzler“: brandneue Zitate, Steuerwitze, Rechtsprechungen zum Lächeln und lustige Illustrationen sorgen für unvergessliche Erkenntnisse und jede Menge Witz.

Für dieses Büchlein erhalte ich möglicherweise keinen wissenschaftlichen Ritterschlag, aber wenn ich bei dem einen oder anderen Leser Interesse für das Thema wecke, ihm ein Schmunzeln abringe und vor allem beim Steuersparen helfen kann, ist das eine angemessene Wertschätzung meiner Arbeit. Geben Sie Steuern eine Chance, sie sind interessanter als ihr Ruf!

Viel Spaß beim Lesen und Steuersparen!

Ihr Andreas Görlich

Für Anregungen, Kritik und Fragen bin ich immer offen – schreiben Sie mir unter hallo@steuern-aber-lustig.de.

Übrigens: Wenn ich in diesem Buch die männliche Form und Anrede verwende, sind damit selbstverständlich Personen jeglichen Geschlechts gemeint; zugunsten des Leseflusses habe ich mich aber gegen das „Gendern“ entschieden.

**„NUR ZWEI DINGE AUF ERDEN
SIND UNS GANZ SICHER:
DER TOD UND DIE STEUER.“**

(BENJAMIN FRANKLIN)



Teil I:

Allerlei Wissenswertes über das Steuerrecht, den Steuerzahler und den Fiskus



In diesem Teil erfahren Sie ...

- » warum Deutschland ein „Steuerparadies“ ist – und weshalb Steuern eine spannende und lohnende Materie sein können.
- » dass Steuern eine wichtige Rolle im unternehmerischen Zehnkampf spielen – und warum ein fairer Umgang mit dem Finanzamt wichtig ist.
- » dass „Hauptsache Steuern sparen, koste es, was es wolle“ nicht immer die richtige Einstellung ist – und warum Steuern notwendig sind.
- » warum wir Steuern zahlen müssen – und weshalb der Staat mit Steuergeldern besser umgehen sollte.

„STEUERWELTMEISTER – UNSER EWIGER REKORDTITEL“



● Deutschland – ein echtes Steuerparadies

Ich weiß nicht, ob Sie es schon wussten: Deutschland ist ein echtes Steuerparadies. In kaum einem anderen Land gedeihen Steuern so prächtig wie hierzulande. **Wir sind quasi total besteuert!** Von A wie Abgeltungsteuer bis Z wie Zweitwohnsitzsteuer – unser Steueralphabet kennt keine Lücken. Inzwischen sprießen mehr als 40 Steuerarten auf dem Nährboden der deutschen Steuerzahler. Darunter echte Kuriositäten wie etwa die Sexsteuer, welche die käufliche Liebe besteuert, oder die Steuer auf alkoholisierten Geschlechtsverkehr – offiziell bekannt als Alcopop-Steuer! Selbst prähistorische Relikte wie die Schaumweinsteuer sind bis heute quicklebendig! Ursprünglich 1902 von Kaiser Wilhelm II. zur Finanzierung seiner Kriegsflotte eingeführt, überlebte sie nicht nur zwei versenkte Flotten, sondern erfreute sich seither zahlreicher Steuererhöhungen. Warum haben Steuern kein Verfallsdatum, fragt man sich da?

Steuerweltmeister – unser ewiger Rekordtitel

Wir sind Weltmeister. Aber nicht im Fußball! Nein, während unsere Kicker noch fleißig das Verlieren üben, sind wir Deutschen in einer ganz anderen Disziplin unschlagbar. Wir scheiden nicht in der Vorrunde aus, nein, wir holen jedes Mal den Pokal! Sie ahnen es längst, nicht wahr? Wir sind der Steuerweltmeister – und das seit Jahrzehnten!

Das deutsche Steuersystem strotzt nur so vor Superlativen. Ein echtes Meisterwerk der Komplexität! Über 90.000 steuerliche Normen (Gesetze, Richtlinien, Erlasse) und un-

zählige Gerichtsurteile machen das deutsche Steuersystem weltweit absolut konkurrenzlos. Steuerparagrafen scheinen sich wie Kaninchen zu vermehren: schnell, unkontrolliert und in erstaunlicher Zahl. Ein kurzer Blick ins Einkommensteuergesetz liefert den Beweis: 1982 umfasste das Gesetz rund 58.000 Wörter, 2006 waren es schon knapp 104.000 – und heute? Wir sprechen von über 150.000 Wörtern. Es gibt sogar Stimmen, die munkeln, dass zwei Drittel der gesamten weltweiten Steuerliteratur in Deutsch geschrieben sind.

Wahnsinn, oder? Wer braucht da noch einen Weltmeistertitel im Fußball, wenn man mit solchen Superlativen glänzen kann? Bei dieser geballten Ladung an Einzigartigkeit und Vielfalt ist es nur noch eine Frage der Zeit, bis die UNESCO unser deutsches Steuersystem offiziell zum Weltkulturerbe erklärt. Der Antrag liegt bestimmt schon in Paris! Und dank der unermüdlichen Kreativität unseres Gesetzgebers – der es schafft, ständig neue Steuern zu erfinden, obwohl schon die alten kaum einer bezahlen will – sichern wir uns auch künftig einen Stammplatz auf dem Siegertreppchen des internationalen Steuerwettbewerbs.

Ein kleiner Tipp: Immer, wenn Politiker das Wort „Steuererleichterungen“ in den Mund nehmen, sollten Sie sich besser sofort alle Taschen zunähen! Denn „Erleichterung“ bedeutet im politischen Jargon nur allzu oft: Ihr Geldbeutel wird leichter – und die Staatskasse deutlich fülliger. Steuern sind ja bekanntlich der Preis, den wir für einen funktionierenden Staat zahlen – leider fühlt es sich manchmal nach Raubrittertum an.



Steuern sind spannender und lebendiger als ihr Ruf

Leider sind wir Weltmeister in einer unpopulären Disziplin! Kaum eine andere Materie gilt als so staubtrocken und ist so unbeliebt wie das Steuerrecht. Steuern haben ein echtes Imageproblem. Völlig zu Unrecht! Steuerwissen ist bares Geld wert – Geld, das entweder in Ihrem Portemonnaie bleibt oder in den Rachen des Fiskus wandert. So gesehen ist das Thema alles andere als langweilig. Im Gegenteil. Wer genauer hinschaut, merkt schnell: Steuern sind eine **spannende** und **höchst lebendige** Materie.

Spannend? Und wie! Denn die Steuerwelt hält immer wieder Fragen für uns bereit, die zwar nicht lebenswichtig, aber herrlich kurios sind. Zum Beispiel: Was genau ist eigentlich die Bemessungsgrundlage der Sexsteuer? Wann sind Kondome als Betriebsausgabe absetzbar? Oder: Wie erhöhen Sie Ihre Chancen auf dem Heiratsmarkt durch steuerliche Verlustvorträge, und warum ist der Gang zum „stillen Örtchen“ nicht steuerlich abzugsfähig?

Der Fiskus unser täglicher Begleiter



Lebendig ist diese Materie? Und wie! Denn Steuern greifen in fast jeden Lebensbereich ein. In keinem anderem Rechtsgebiet treffen Bürger und Staat so häufig aufeinander wie im Steuerrecht. Jeder zahlt täglich Steuern – ob bewusst oder unbewusst. Von der Wiege bis zur Bahre und von morgens bis abends begleitet uns ein treuer Weggefährte: der Fiskus. Keine Sorge, Vater Staat will nur Ihr Bestes – Ihr Geld.

Schon **morgens** klingelt die Staatskasse: Wenn Sie das Licht anschalten (Stromsteuer), eine Tasse Kaffee zum Wachwerden trinken (Kaffeesteuer) oder beim „Gassigehen“ mit dem Hund (Hundesteuer) eine Zigarette rauchen (Tabaksteuer). Und es geht munter weiter: Auf dem Weg zur Arbeit tanken Sie Ihr Auto – und der Staat kassiert doppelt: Mineralölsteuer und Mehrwertsteuer. Im Büro schuften Sie

dann den ganzen Tag fleißig – nur um am Ende Einkommensteuer zahlen zu dürfen.

Der Fiskus verdient nicht nur fleißig an unserer Arbeit, sondern auch an unseren Lastern. **Abends** beim Feiern geht's fröhlich weiter: Ob Alkoholsteuer, Sektsteuer, Biersteuer – der Staat feiert finanziell immer mit. Und falls der Abend richtig wild ausklingt, wartet am Ende, als krönender Abschluss, sogar noch die Sexsteuer auf Sie!

Hand aufs Herz: **Wann haben Sie zum ersten Mal bemerkt, dass es Spaß macht, Steuern zu zahlen?**

Und übrigens: Rauchen und Alkoholtrinken sind gesund – zumindest für den Staat! Denn je mehr Sie konsumieren, desto gesünder wird die Staatskasse. Seien Sie solidarisch: Trinken und rauchen Sie fleißig für neue Straßen, Brücken und Schulen. Und das Beste: Fleißige Steuerzahler leben statistisch belegt sicherer als Extremsportler. Wissenschaftliche Studien belegen: Das Sterberisiko eines durchschnittlichen Steuerzahlers ist niedriger als das eines Freeclimbers, BASE-Jumpers oder Cliff-Divers. Extremsport? Kinderkram. Echten Nervenkitzel liefert das Öffnen des Steuerbescheids.

Steuern sind sexy – glauben Sie mir!

Steuern sind alles andere als langweilig – im Gegenteil: Sie sind spannend, lebensnah und, ja, sogar sexy! Steuern haben mehr Sexappeal, als Sie denken! Klingt verrückt? Ist aber so! Das richtige Steuerwissen sorgt dafür, dass mehr von Ihrem hart verdienten Geld in Ihrem eigenen Geldbeutel bleibt – und nicht in der Staatskasse versickert. Und mal ehrlich: **Mehr Geld im eigenen Portemonnaie – wer, bitte**

schön, findet das nicht sexy? Ist das sexy? Ja. Oder? Ja!

Fakt ist: Steuern sind oft Ihr größter Ausgabenblock! Das Finanzamt schnappt sich fast die Hälfte jedes Gewinn-Euros. Oder anders ausgedrückt: Sie schufteten mehr als ein halbes Jahr für den Staat, bevor Sie in die eigene Tasche wirtschafteten. Lassen Sie das erst mal sacken!

Mehr Steuerwissen, mehr Geld

Verrückt, oder? Wir rackern uns mehr als ein halbes Jahr für Steuern und Abgaben ab – investieren aber oft nur wenige Stunden (wenn überhaupt) in die Frage, wie wir unsere finanzielle Situation verbessern könnten. Dabei wäre es gar nicht so schwer, mehr vom hart Verdienten zu behalten – und zwar ohne große Anstrengung und ohne immensen Zeitaufwand. Wer will das nicht?

Um Ihren Gewinn zu maximieren, stehen Ihnen zwei Hebel zur Verfügung:

- ① **Umsatz steigern oder**
- ② **Kosten senken.**

Den Umsatz zu steigern, ist oft harte Arbeit: mehr Stunden, mehr Stress – und trotzdem bleibt der Erfolg ungewiss. Denn am Ende entscheidet nicht Ihr Fleiß, sondern der Kunde.

Ganz anders sieht es bei Ihren Kosten aus: Hier halten Sie die Zügel selbst in der Hand – und können direkten Einfluss nehmen. Und was ist wohl Ihr größter Ausgabenposten? Richtig geraten: Die Steuern! Wenn Sie wollen, dass mehr

in Ihrer Geldbörse verbleibt, gibt es keinen besseren Hebel als das richtige Steuerwissen.

Entwickeln Sie ein „Steuern-sind-sexy“-Mindset!

Schon wenige Stunden gezielter Wissensaufbau im Bereich Steuern können Ihnen Hunderte, Tausende oder sogar Zehntausende Euro sparen – jedes Jahr aufs Neue und natürlich völlig legal. Ein einmaliges Wissensinvestment, das sich Jahr für Jahr in Form von Steuerersparnissen auszahlt.

Und das Beste: Wer sich einmal von den hartnäckigen Vorurteilen rund ums Steuerrecht befreit hat, stellt fest: Die Geheimwissenschaft zu verstehen, ist gar nicht so schwer. Im Gegenteil: Es macht sogar richtig Spaß, Steuersparpotenziale zu entdecken und dieses Wissen in bare Münze zu verwandeln.

Steuern sexy finden? Unbedingt! Ihr Geldbeutel wird es Ihnen tausendfach danken!

Mein Tipp: Investieren Sie in Steuern, die steigen immer! Marktbeobachter berichten: Heimliche Steuererhöhungen nehmen unheimlich zu.



Zitat:

*„Reich ist man erst, wenn es einem egal ist,
wie viel das Finanzamt nimmt.“*

(Murphy's Gesetz)

● **Hauptsache, Steuern sparen, koste es, was es wolle!**

Steuern sparen möchte jeder – am besten so viel wie möglich. Sobald manche Unternehmer „Steuern sparen“ hören, blitzen in ihren Augen die Dollarzeichen auf, die Synapsen geraten in Aufruhr – und der Verstand geht in Kurzurlaub. Getrieben von dem Gedanken „Steuern sparen, koste es, was es wolle!“ werden dann Entscheidungen getroffen, die mit betriebswirtschaftlicher Vernunft so viel zu tun haben wie Fast Food mit gesunder Ernährung.

Hauptsache, Steuern sparen!

Mit diesem Argument lassen sich dann selbst die **windigsten Geldanlagen**, die **marodesten Immobilien** und die **dubiosesten Investmentfonds** erstaunlich leicht an den Mann oder die Frau bringen. Klar: Die Steuerlast zu drücken, ist eine äußerst beliebte Tätigkeit, dagegen ist auch grundsätzlich nichts einzuwenden. **Doch bei manchem erscheint der Trieb, Steuern zu sparen, sogar ausgeprägter zu sein als der Fortpflanzungstrieb.** Nimmt dieser Steuerspartrieb gar überhand, spricht man von Steuerhinterziehung. Und das ist kein Kavaliersdelikt! In Griechenland scheint Steuerhinterziehung zwar olympische Disziplin zu sein, aber hierzulande ist sie nach wie vor eine Straftat.



Zitat:

„Es gibt nur eines, was mehr schmerzt, als Steuern zu zahlen – keine Steuern zu zahlen.“

(James Dewar, englischer Politiker)

Bei allem Verständnis für den Wunsch, dem Fiskus keinen Cent zu schenken: **Das Ziel, Steuern zu sparen, kann immer nur ein Ziel sein - niemals das alleinige.** Klar, es fühlt sich gut an, wenn sich der Staat an den Kosten für den neuen Mercedes oder das schicke Büro beteiligt. Wer würde da Nein sagen?

Doch Hand aufs Herz: Muss es beim Start wirklich die Luxuskarosse sein oder reicht ein solider Gebrauchter? Braucht es gleich das City-Büro oder tut's nicht auch das Homeoffice?

Vermeiden Sie HUBA-BUBA-Ausgaben!

Was sind HUBA-BUBA-Ausgaben? Ganz einfach: **Hochgradig Unsinnige BetriebsAusgaben – Betriebswirtschaftlich Unnötige BetriebsAusgaben.** Ich höre ständig Sätze wie: „Ich muss mehr ausgeben, damit ich nicht so viel Steuern zahlen muss!“ Und dann wird munter Geld rausgehauen – für Dinge, die kein Mensch braucht. Leute, mal ganz ehrlich: Das ist blanker Unsinn! Sie bekommen vom Finanzamt nichts geschenkt – bestenfalls einen kleinen Rabatt in Form einer Steuerersparnis. Im schlimmsten Fall beteiligt sich das Finanzamt gar nicht – und Sie haben schlicht Geld verbrannt. Herzlichen Glückwunsch!

**Lustig:**

Unterhalten sich zwei Grenzsteuersatz-Zahler: „Ich wollte meine Steuerlast halbieren – jetzt teilen sich das Finanzamt und mein Steuerberater das Geld.“

Vorsicht vor vermeintlichen Steuerschnäppchen

So manches „Steuerschnäppchen“ entpuppt sich bei näherem Hinsehen als echte Geldvernichtung. In der Praxis hält sich hartnäckig der Irrglaube, der Fiskus beteilige sich vollständig an Ihrer Investition – als gäbe es ein Steuergeschenk vom Staat. Das ist aber nicht so. Sie erhalten immer nur einen Bruchteil Ihrer Ausgaben vom Fiskus zurück oder im schlechtesten Fall gar nichts. Denn Sie müssen Folgendes berücksichtigen:

- 1 Die Steuerersparnis entspricht nur Ihrem persönlichen Steuersatz.** Liegt Ihr Grenzsteuersatz beispielsweise bei 30 %, erhalten Sie vom Finanzamt für jeden Euro Betriebsausgabe maximal 30 Cent zurück.
- 2 Abzugsfähig ist nur der betriebliche Anteil.** Nutzen Sie beispielsweise Ihren neuen Geschäftswagen auch privat, dürfen Sie nur den geschäftlichen Anteil steuerlich geltend machen – die Privatfahrten sind nicht absetzbar.

- 3** Ihr Geld ist sofort weg – der Steuervorteil kommt später. Betriebliche Anschaffungen müssen Sie in voller Höhe sofort bezahlen, dürfen sie steuerlich aber oft nur über mehrere Jahre abschreiben. Heißt konkret: Ihr Geld ist sofort weg, der steuerliche Effekt tritt verzögert und in Raten ein!

Fazit: Denken Sie bei jeder Investition an diese Einschränkungen und seien Sie mit vermeintlichen Steuerschnäppchen vorsichtig. Ihre unternehmerischen Entscheidungen sollten niemals primär durch die Motivation des Steuersparens getrieben sein. Vielmehr muss die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit der Anschaffung im Vordergrund stehen.

So wichtig und sinnvoll betriebliche Anschaffungen sein mögen: **Vergessen Sie nie - das Geld ist danach weg!** Selbst beim höchsten Steuersatz von 45 % - dem sogenannten „Reichensteuersatz“ - mindert eine Ausgabe von 1.000 € Ihre Steuerlast nur um 474,75 € (= Einkommensteuer 450 € + Solidaritätszuschlag 24,75 €, ohne Kirchensteuer). Der Rest, ganze 525,25 €, ist dann schlichtweg fort.

Daher der klare Appell: Prüfen Sie im Voraus, ob Sie sich die Investition leisten können - und vor allem, ob Sie sie überhaupt brauchen. **Kaufen Sie niemals etwas, was Sie nicht wirklich brauchen – auch nicht aus Steuergründen!**

Merken Sie sich die **goldene Regel:** In der Tasche hat am meisten übrig, wer am wenigsten Kosten hat. **Netto verdienen und brutto leben - das geht auf Dauer nicht gut.**

● Kleingewerbe steuerfrei? Mythos vs. Wahrheit

In der Praxis geistert ein Mythos über das Kleingewerbe herum, den ich unbedingt aufklären muss. Immer wieder höre ich: „Ich melde ein Kleingewerbe an und verdiene 25.000 € steuerfrei – ohne lästige Buchhaltung!“ Klingt nach einem Steuerparadies mitten in Deutschland? Als Steuerberater stellen sich mir dabei sofort die Nackenhaare auf. Glauben Sie wirklich, Vater Staat verzichtet großzügig auf seinen Anteil und seine geliebte Bürokratie? Wohl kaum. Bei näherer Betrachtung zeigt sich schnell: Das ist reines Wunschdenken – ein hartnäckiger Mythos!

Klarstellung vorweg: Auch als Kleingewerbetreibender sind Sie automatisch „Zwangsmitglied“ beim Finanzamt. **Für Kleingewerbe gelten grundsätzlich dieselben steuerlichen Pflichten wie für jedes andere Unternehmen: Belege sammeln, Gewinn ermitteln, Steuererklärungen abgeben und natürlich auch Steuern zahlen.** Der entscheidende Unterschied: Bleiben Sie unter bestimmten Grenzen, profitieren Sie von einigen bürokratischen Erleichterungen.



Doch warum hält sich dieser Mythos so hartnäckig? Weil der Begriff Kleingewerbe oft mit der Kleinunternehmerregelung verwechselt wird. Diese Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) betrifft jedoch ausschließlich die Umsatzsteuer: Liegt Ihr Vorjahresumsatz unter 25.000 € und bleibt im laufenden Jahr unter 100.000 €, müssen Sie keine Umsatzsteuer berechnen und ersparen sich damit die Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Der Haken: Die Vorsteuer, die Sie selbst zahlen, bekommen Sie dann nicht vom Finanzamt zurück.

Aber Vorsicht: Die Kleinunternehmerregelung betrifft **ausschließlich** die Umsatzsteuer. Andere Steuerarten wie Gewerbe- und Einkommensteuer bleiben davon unberührt. Gewerbesteuer fällt zwar erst ab einem jährlichen Gewinn von 24.500 € an, doch die Einkommensteuer greift deutlich früher. Ab einem Grundfreibetrag von aktuell 12.096 € (2025) müssen Sie Ihr Gesamteinkommen versteuern. Dazu zählen neben den Gewinnen aus dem Kleingewer-

be auch Einkünfte aus einer Anstellung, Vermietung oder Renten. Verdienen Sie bereits aus anderen Tätigkeiten über dem Freibetrag, zahlen Sie Einkommensteuer bereits ab dem ersten Euro Gewinn aus Ihrem Kleingewerbe. Der genaue Steuersatz richtet sich nach Ihrem gesamten Jahreseinkommen.

Bleibt noch der **Mythos der „buchhaltungsfreien Zone“**: Richtig ist, dass Kleingewerbetreibende keine doppelte Buchführung nach Handelsgesetzbuch (HGB) und Bilanzen erstellen müssen – doch ganz frei von bürokratischen Pflichten sind Sie trotzdem nicht. Rechnungen schreiben, Einnahmen und Ausgaben dokumentieren sowie regelmäßig den Gewinn per Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, bleibt auch für ein Kleingewerbe Pflicht.

Zusammenfassung: Ein Kleingewerbe ist nicht automatisch steuerfrei. Zwar profitieren Sie unter gewissen Umsatz- und Gewinn Grenzen von bürokratischen Erleichterungen, doch Steuern und Buchhaltung gehören weiterhin dazu – wenn auch in vereinfachter Form.

● **Buchhaltung auf Autopilot – das digitale Schuhkartonprinzip**

Eine verlockende Vorstellung: Karton auf, Beleg rein, Karton zu – Ablage erledigt! Und am Monatsende übergeben Sie den gesammelten Papierberg einfach an den Steuerberater. Doch so praktisch auch die berühmte „Schuhkartonablage“ klingt – in der Realität ist das alles andere als optimal: Sie verlieren den Überblick über Ihre Finanzen, Ihr Steuerberater kassiert Schmerzensgeld für das Sortieren des Papierchaos – und im schlimmsten Fall zweifelt das Finanzamt die Ordnungsmäßigkeit Ihrer Buchführung an. Autsch!

Das digitale Schuhkartonprinzip

Doch was analog Wunschdenken bleibt, kann digital Realität werden. Bringen Sie Ihre Buchhaltung auf Autopilot – **mit dem digitalen Schuhkartonprinzip!**

Das Prinzip: Alle Rechnungen, egal wie sie in Ihr Unternehmen kommen, landen automatisch an einem zentralen Ort – Ihrem digitalen Schuhkarton. Ein intelligentes Helferlein übernimmt die größten Zeitfresser in der vorbereitenden Buchhaltung: Rechnungen sammeln, sortieren und verwalten – automatisiert und effizient. Klingt das gut für Sie? Dann starten Sie jetzt durch!

GetMyInvoices – Ihr smartes Heinzelmännchen

Das Herzstück des digitalen Schuhkartonprinzips ist ein smarter digitaler Assistent: die Rechnungsmanagement-

Software **GetMyInvoices (GMI)**. Diese Cloud-Software übernimmt automatisch das Sammeln, Organisieren und Verwalten Ihrer Belege. Sie sorgt für eine finanzamtskonforme Archivierung und ermöglicht eine nahtlose Weiterverarbeitung – von der Rechnungsfreigabe über die Zahlung bis hin zur Übergabe an den Steuerberater.

Wie GetMyInvoices Ihre vorbereitende Buchhaltung revolutioniert:

- 01 Rechnungen automatisiert sammeln
- 02 Rechnungsmanagement & Weiterverarbeitung optimieren

01 Rechnungen automatisiert sammeln

GetMyInvoices funktioniert wie ein digitaler Staubsauger, der Rechnungen aus verschiedenen Quellen absaugt. E-Mail-Rechnungen können direkt weitergeleitet werden, Rechnungen aus Online-Portalen ruft das System automatisch ab. Über die Mobile App lassen sich Belege bequem fotografieren und hochladen. Auch gescannte Papierrechnungen können einfach per Drag & Drop importiert werden.

Damit das (fast) wie von Zauberhand läuft, braucht es anfangs etwas Einrichtung. Doch einmal eingerichtet, läuft der Prozess automatisiert, und Sie können entspannt die Vorzüge der Digitalisierung genießen.

So landen Ihre Rechnungen im digitalen Schuhkarton

- **Per E-Mail:**

GMI stellt Ihnen eine zentrale E-Mail-Adresse (z. B. mustermann@getmyinvoices.net) zur Verfügung. Sie können Rechnungen einfach weiterleiten oder Lieferanten bitten, diese direkt an die GMI-Adresse zu senden. Alternativ kann GMI mit Ihrem E-Mail-Postfach (z. B. Outlook, Gmail) verknüpft werden, um Rechnungen automatisch abzurufen.

- **Automatischer Download aus Online-Portalen:**

Die größte Stärke von GMI ist der automatisierte Rechnungsabruf aus über 10.000 Online-Portalen (z. B. Amazon, Google, Telekom). Einmal eingerichtet, werden die Rechnungen turnusmäßig automatisch importiert – ganz ohne manuelles Einloggen.

- **Belege unterwegs mit der Handy-App erfassen:**

Mit der mobilen App lassen sich Tankquittungen, Bewirtsungsbelege oder andere Dokumente einfach fotografieren und direkt in Ihr Benutzerkonto hochladen.

- **Papier-Rechnungen digitalisieren:**

Gescannte Papierrechnungen können per Drag & Drop hochgeladen oder alternativ als E-Mail-Anhang an das GMI-Konto gesendet werden.

- **Cloud-Integration:**

GMI kann Rechnungen direkt aus OneDrive, Google Drive oder Dropbox abrufen. Sie müssen nur einmal den gewünschten Ordner freigeben – den Rest erledigt das System automatisch.

02 Rechnungsmangement & Weiterverarbeitung optimieren

Einmal im digitalen Schuhkarton abgelegt, sind Ihre Rechnungen jederzeit und von überall abrufbar – egal ob am PC, Tablet oder Smartphone. Dank intelligenter Belegerkennung werden alle relevanten Rechnungsdaten automatisch ausgelesen und strukturiert erfasst. Das System lernt mit: Je länger Sie es nutzen, desto weniger manuelle Arbeit fällt an und der Autopilot stellt sich ein. Belege werden nicht nur als Bilddateien abgelegt, sondern direkt in maschinenlesbare Datensätze umgewandelt. So können Rechnungen automatisch kategorisiert, zugeordnet und weiterverarbeitet werden – ohne manuelle Eingriffe.

Mit den intelligenten Such- und Filterfunktionen finden Sie Rechnungen und verwalten Ihre Belege effizient. So behalten Sie einfach den Überblick über Ihre Finanzen und beenden die zeitraubende manuelle Suche nach Belegen.

Bankkonten und Buchhaltungssoftware lassen sich integrieren. So kann der gesamte Rechnungsprozess weitgehend automatisiert werden – von der Erfassung über die Prüfung, Freigabe, Zahlung und Weitergabe an die Buchhaltung bis hin zur finanzamtskonformen Archivierung.

Wenn Sie im Team an der Buchhaltung arbeiten, können Sie weitere Benutzer mit individuellen Rechten hinzufügen und so einen gemeinsamen Rechnungsprozess sicherstellen.

GMI ist mit zahlreichen Banken kompatibel, sodass offene Rechnungen direkt aus der Anwendung bezahlt werden

können. Dank automatischem Zahlungsabgleich landen alle Zahlungsein- und -ausgänge direkt bei der passenden Rechnung – so behalten Sie offene Posten problemlos im Griff. Um den Datenaustausch und die Zusammenarbeit mit dem Steuerberater zu erleichtern, können Buchhaltungsdaten in Standard-Formaten exportiert, Schnittstellen zu Buchhaltungsprogrammen (z. B. DATEV) eingerichtet oder der Steuerberater direkt über einen eigenen Zugang eingebunden werden.

Alle Daten werden in zertifizierten Rechenzentren in Deutschland gespeichert – DSGVO- und GoBD-konform. Automatisierte Backups schützen vor Datenverlust. So erfüllen Sie gesetzliche Aufbewahrungspflichten und minimieren Risiken bei Betriebsprüfungen.

Wie lässt sich GMI in Ihre Büroorganisation integrieren?

Kurz gesagt: GMI ist kein Alleskönner – und will es auch nicht sein. Anschreiben, Angebote, Rechnungen oder die komplette Buchhaltung? Dafür gibt es andere Tools. GMI ist Ihr Spezialist für das Rechnungsmanagement – eine smarte Ergänzung zu Ihrer bestehenden Büroorganisation, die die vorbereitende Buchhaltung schneller und effizienter macht.

Die Kernkompetenz von GMI ist das automatisierte Zusammentragen von Rechnungen aus verschiedenen Quellen und deren finanzamtskonforme Archivierung. Die Software nimmt Ihnen zeitaufwendige Routinetätigkeiten ab, sorgt für Ordnung in Ihren Belegen. So sind Sie bestens vorbereitet, wenn das Finanzamt anklopft.

Für eine nahtlose Integration in Ihr Ablagesystem können Rechnungen turnusmäßig heruntergeladen und direkt in den Buchhaltungsordner verschoben werden. Alternativ verknüpfen Sie GMI mit OneDrive, Google Drive oder Dropbox – dann werden die Rechnungen automatisch in den gewünschten Cloud-Ordner exportiert. Einmal eingerichtet, läuft der Prozess von allein.

● Einfach einfach: die Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung bezeichnet man auch als **einfache Buchführung**, denn sie ist im Vergleich zur „doppelten“ Buchführung mit weniger Aufwand verbunden und erfordert nur überschaubare kaufmännische Vorkenntnisse. „Einfach“ ist sie auch deswegen, weil bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung für jeden Geschäftsvorfall grundsätzlich nur eine Buchung erfolgt, und zwar bei Zahlung. Also in dem Moment, in dem das Geld aus Ihrem oder in Ihren betrieblichen Geldbeutel strömt. Bei der **doppelten Buchführung** ist dagegen Name Programm, denn sie erfasst prinzipiell jeden Vorgang doppelt. Sie ist damit viel aufwendiger und verlangt solide Buchführungskenntnisse.



Gewusst?

*Die beste Art, Steuern zu sparen,
ist, kein Geld zu verdienen
– aber wer will das schon?*

Wie funktioniert die Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)?

Der Aufbau der EÜR basiert im Wesentlichen auf den folgenden Grundregeln, die zugleich auch den Hauptunterschied zur doppelten Buchführung ausmachen:

Grundregeln der EÜR

- 1 Gewinn =
Betriebseinnahmen – Betriebsausgaben
- 2 Geldflussbetrachtung
- 3 10-Tage-Regelung bei regelmäßig
wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben
zum Jahreswechsel
- 4 Kein Ausweis und keine Bewertung von
Betriebsvermögen
- 5 Bruttoprinzip bei Verbuchung der Umsatzsteuer

1 Gewinn

Zunächst ganz einfach: Sie ermitteln den Gewinn bei der EÜR durch die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben.

Sie addieren Ihre betrieblichen Einnahmen und ziehen davon Ihre Betriebsausgaben ab. Die Differenz ist Ihr Gewinn – oder bei zu geringen Einnahmen oder zu hohen Ausgaben manchmal auch Ihr Verlust.

2 Geldflussbetrachtung

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist eine reine **Geldflussrechnung**. Das bedeutet: Sie haben erst Einnahmen, wenn Ihr Kunde zahlt, und Sie haben erst Ausgaben, wenn Sie Ihre Rechnung beglichen haben. Maßgebend ist also der Zeitpunkt, an dem Einnahmen zufließen oder Ausgaben abfließen. Wann die Rechnung gestellt wurde, ist nicht entscheidend.

Ein Beispiel: Die Rechnung, die Sie an Ihren Kunden im Dezember 2024 geschickt haben und die von Ihrem Kunden erst im Februar 2025 bezahlt wird, gehört in Ihre Gewinnermittlung 2025.

Das Geldflussprinzip ist auch bei Anzahlungen anzuwenden. Erhaltene Anzahlungen von Ihren Kunden sind sofort als Einnahmen zu deklarieren, selbst dann, wenn noch gar keine Leistung erbracht wurde. Gleiches gilt im umgekehrten Fall, wenn Sie Lieferanten oder Handwerker im Voraus für Leistungen bezahlen. Auch dann ist die Zahlung so gleich als Ausgabe zu erfassen.

Auf den Punkt gebracht: Die EÜR betrachtet nur die Bewegungen in der betrieblichen Geldbörse, also nur, was tatsächlich rein oder raus geht. Mit Geldbörse sind hier natürlich das Bankkonto und die Kasse gemeint.

3 Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben

Kein Prinzip ohne Ausnahmen. Das Geldflussprinzip ist nicht anzuwenden bei **regelmäßig wiederkehrenden Ein-**

nahmen und Ausgaben, die zehn Tage vor Beginn oder nach Beendigung des Kalenderjahres entstehen (10-Tage-Regelung), also in den Zeitraum vom 22. Dezember bis zum 10. Januar fallen. Die Folge: Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die in diesen Zeitraum fallen, werden abweichend vom tatsächlichen Geldfluss steuerlich in dem Jahr berücksichtigt, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Darum müssen Sie zum Beispiel die Dezember-Miete, die erst am 3. Januar vom Konto abgebucht wird, noch im alten Jahr als Aufwand erfassen. Umgekehrt: Zahlen Sie die Januar-Miete bereits am 27. Dezember, dann ist der Aufwand erst im neuen Jahr zu berücksichtigen.

4 Kein Ausweis und keine Bewertung von Betriebsvermögen

Sie erinnern sich: Der Gewinn bei der EÜR ermittelt sich durch die Gegenüberstellung der betrieblichen Einnahmen und Ausgaben nach dem Geldflussprinzip. Deswegen müssen bei der EÜR in ihrer einfachsten Form **auch kein Betriebsvermögen und keine Betriebsschulden** ausgewiesen werden.

Sie haben natürlich Betriebsvermögen in Ihrem Unternehmen, nur taucht es in Ihrer EÜR nicht auf. Der EÜR liegt der Gedanke zugrunde, dass jede Veränderung des Betriebsvermögens, die auf betrieblichen Geschäftsvorfällen basiert, sich irgendwann in Form von tatsächlichen Zuflüssen oder Abflüssen von Geld niederschlägt – zu erfassen sind nur die zugrunde liegenden Einnahmen und Ausgaben. Sprich: Forderungen und Verbindlichkeiten spielen keine

Rolle – was für die EÜR zählt, ist allein die Zahlung der Rechnung. Eine Inventur des Warenbestands am Jahresende entfällt: Der Wareneinkauf führt bereits zum Zeitpunkt der Zahlung zu einer Betriebsausgabe. Wie viel von der Ware noch auf Lager ist oder tatsächlich verbraucht wurde, ist nicht relevant.

Aber auch hier gibt es Ausnahmen. Bei **abnutzbaren Anlagegütern** (z. B. Maschinen, Büroausstattung, Betriebs-Pkw) sind abweichend vom Geldflussprinzip die steuerlichen Abschreibungsgrundsätze zu beachten. Mit **Abschreibung** ist die Verteilung der Anschaffungskosten über die gesamte im Steuergesetz festgelegte fiktive Nutzungszeit gemeint. Das heißt: Wenn Sie eine Maschine oder ein anderes abnutzbares Anlagegut anschaffen, dürfen Sie nicht den vollen Kaufpreis im Anschaffungsjahr als Betriebsausgabe absetzen, sondern müssen ihn über mehrere Jahre abschreiben. Ausgaben für **nicht abnutzbare Anlagegüter** (z. B. Grundstücke) dürfen sogar erst dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn Sie sie verkaufen oder aus dem Betriebsvermögen herausnehmen. Sie sind verpflichtet, ein gesondertes Anlageverzeichnis aller abnutzbaren und nicht abnutzbaren Anlagegüter zu erstellen.

5 Bruttoprinzip bei der Umsatzsteuer

Nach der Philosophie der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist die gezahlte und abgeführte Umsatzsteuer eine Betriebsausgabe, während die eingenommene und erstattete Umsatzsteuer als Betriebseinnahme angesehen wird. Das nennt man auf Buchhalterdeutsch dann Bruttoprinzip

bei der Verbuchung der Umsatzsteuer. Letztendlich gleichen sich diese vier Umsatzsteuerposten immer aus, da die Umsatzsteuer gewinnneutral ist.

Genauer: Sie müssen die in den Kundenzahlungen enthaltene Umsatzsteuer erst einmal als Einnahme verbuchen. Zahlen Sie den Betrag dann im Rahmen Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung ans Finanzamt, entsteht eine Ausgabe.

Bei gezahlten Rechnungen wird genau umgekehrt verfahren. Die an Lieferanten gezahlte Vorsteuer ist Betriebsausgabe und wird bei Erstattung durch den Fiskus als Einnahme verbucht. Per Saldo ist die Umsatzsteuer damit ein durchlaufender Posten, nur dass die Beträge zeitlich getrennt eingehen und abfließen.



Tipp: Gewinn bei der EÜR steuern

Sie können Ihren Gewinn im laufenden Jahr drücken, indem Sie den Geldfluss Ihrer Einnahmen und Ausgaben steuern. Zum Jahreswechsel zahlen Sie Betriebsausgaben noch schnell im laufenden Jahr oder leisten für künftige Aufwendungen sogar Abschlagszahlungen. Oder: Sie verlagern Ihre Einnahmen ins nächste Jahr, indem Sie die Rechnungsstellung etwas verzögern oder Ihren Kunden ein längeres Zahlungsziel einräumen. Wollen Sie im nächsten Jahr einen niedrigeren Gewinn ausweisen, dann verfahren Sie einfach umgekehrt.

● Kleinunternehmerregelung: ja oder nein?

Die Kleinunternehmerregelung gewährt Ihnen umsatzsteuerliche Erleichterungen: Sie müssen Ihren Kunden keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und sparen sich die lästigen Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen. Als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer gelten Sie, wenn Ihre Umsätze bestimmte Grenzen nicht überschreiten, genauer:

- 1 wenn Ihr Gesamtumsatz im Vorjahr unter 25.000 € lag
und
- 2 im laufenden Jahr die Marke von 100.000 € nicht überschreitet.

Bei Einhaltung der Umsatzgrenzen dürfen Sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Unter Gesamtumsatz ist grundsätzlich die Summe aller steuerpflichtigen Umsätze zu verstehen. Dieser bezieht sich immer auf Nettoumsätze, also auf die Einnahmen ohne Umsatzsteuer. Bei der Berechnung des Gesamtumsatzes bleiben umsatzsteuerbefreite Umsätze unberücksichtigt.

Bei **Neugründungsfällen** gilt im Gründungsjahr die Umsatzgrenze von 25.000 € in voller Höhe. Die Grenze ist ein Jahreswert – sie wird nicht zeitanteilig gekürzt, wenn Sie mitten im Jahr starten. In den Folgejahren gilt für das laufende Jahr die Umsatzgrenze von 100.000 € als absoluter Grenzwert. Das bedeutet: **Überschreiten Sie im laufenden Jahr die Umsatzschwelle von 100.000 €, entfällt ab die-**

sem Zeitpunkt der Kleinunternehmerstatus. Die unmittelbare Folge: Der übersteigende Betrag unterliegt sofort der Umsatzsteuer. Der bis dahin erzielte Umsatz bleibt aber steuerfrei.

Ist Ihr Umsatz im laufenden Jahr über 25.000 €, aber unter der Grenze von 100.000 €, dann können Sie für das laufende Jahr noch Kleinunternehmer bleiben. Aber: Im Folgejahr fallen Sie automatisch aus der Kleinunternehmerregelung raus, weil die Vorjahresumsatzgrenze überschritten wurde. Das heißt auch: Wenn Sie dauerhaft in den Genuss der Kleinunternehmerregelung kommen wollen, dürfen Ihre Umsätze jedes Jahr 25.000 € nicht überschreiten.

Wichtig ist, dass Sie Ihre Umsätze stets im Blick haben. Sobald Sie in einer der Grenzen geknackt haben, greift die Umsatzsteuerpflicht sofort bzw. im Folgejahr. Stellen Sie erst später fest, dass Sie Umsatzsteuer auf Ihre Rechnungen hätten aufschlagen müssen, ist es meistens zu spät. Rechnungen sind oft nicht mehr änderbar. Die Konsequenz: Sie müssen die fällige Umsatzsteuer aus Ihren eingenommenen Umsätzen herausrechnen und nachzahlen, obwohl Sie sie von Ihren Kunden gar nicht bekommen haben. Das tut weh! Sinkt in einem Jahr Ihr Gesamtumsatz wieder unter die Marke von 25.000 €, dürfen Sie im Folgejahr zur Kleinunternehmerregelung zurückkehren.

Beachten Sie: Die Kleinunternehmerregelung ist ein Wahlrecht. Der Gesetzgeber gibt Ihnen die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten und freiwillig zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren. Haben Sie sich im Rahmen Ihrer Existenzgründung dafür entschieden, sind Sie allerdings für

fünf Jahre daran gebunden. Nach den fünf Jahren können Sie die Kleinunternehmerregelung anwenden, vorausgesetzt, Sie liegen unter den bekannten Umsatzgrenzen.

EU-Kleinunternehmer: Deutsche Unternehmer können auch für in anderen EU-Staaten erzielte Umsätze die Kleinunternehmerregelung nutzen. Voraussetzung ist, dass Ihr unionsweiter Jahresumsatz 100.000 € nicht überschreitet und Sie den im jeweiligen EU-Staat gültigen Schwellwert einhalten. Dafür muss der inländische Unternehmer an einem elektronischen Meldeverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern teilnehmen und vierteljährliche Umsatzmeldungen abgeben. Das Meldeverfahren dient der Kontrolle, ob die Voraussetzungen für die unionsweite Anwendung der Kleinunternehmerregelung eingehalten werden.

Die Kleinunternehmerregelung ist nicht immer von Vorteil

Klingt verlockend: Keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und das Theater mit den Umsatzsteuer-Voranmeldungen sparen. Aber das ist nur eine Seite der Medaille. Da Sie für den Fiskus keine Umsatzsteuer eintreiben, bekommen Sie im Gegenzug auch keine gezahlte Vorsteuer erstattet. Das kann für Sie von Nachteil sein. Eingenommene Umsatzsteuer mit gezahlter Vorsteuer zu verrechnen, kann bares Geld bringen. Gerade in der Startphase tätigen viele Gründer teure Anschaffungen und geben mehr aus, als sie einnehmen. Durch den Vorsteuerabzug werden die Investitionen und Ausgaben günstiger, sie verbilligen sich nämlich um die erstattete Vorsteuer.

Ob die Kleinunternehmerregelung für Sie vorteilhafter ist oder ob Sie mit der **Regelumsatzbesteuerung** besser abschneiden, lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern hängt vom Einzelfall ab. Stehen Sie vor der Entscheidung „Kleinunternehmer oder nicht?“, sollten Sie die folgenden Kriterien abwägen: Arbeiten Sie hauptsächlich für andere Unternehmen oder für Privatkunden? Haben Sie größere Investitionen oder hohe laufende Ausgaben, die mit Vorsteuer belastet sind?

Bei Ihrer Entscheidungsfindung können Sie folgende Faustregeln beherzigen:

- Bieten Sie Ihre Leistungen nur umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen an, dann ist grundsätzlich die Regelumsatzbesteuerung vorteilhafter. Einerseits tut die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer Ihren Geschäftskunden nicht weh, sie holen sich die gezahlte Umsatzsteuer nämlich als Vorsteuer vom Finanzamt zurück; die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wirkt sich damit nicht belastend für Ihre Geschäftskunden aus. Andererseits erwerben Sie selbst den Steuervorteil des Vorsteuerabzugs, damit werden Ihre Ausgaben billiger.
- Wenn Sie hauptsächlich für Privatkunden oder umsatzsteuerbefreite Unternehmen tätig sind, schneiden Sie mit der Kleinunternehmerregelung vielleicht besser ab. Denn bei Umsatzsteuerpflicht müssen Sie Umsatzsteuer auf jede Rechnung aufschlagen und damit erhöht sich der Endpreis für Ihre Kunden. Die gezahlte Umsatzsteuer können sich Privatkunden

oder umsatzsteuerbefreite Unternehmen aber nicht vom Finanzamt zurückholen – sie sind damit wirtschaftlich mit der Umsatzsteuer belastet. Als Kleinunternehmer weisen Sie erst gar keine Umsatzsteuer aus und Ihre Privatkunden zahlen faktisch nur den Nettobetrag. Im Vergleich zu Ihren umsatzsteuerpflichtigen Mitbewerbern können Sie Ihre Leistungen um die ersparte Umsatzsteuer günstiger anbieten – damit haben Sie einen Angebotsvorteil. Sofern Sie zudem noch wenig vorsteuerbelastete Ausgaben haben, fahren Sie wahrscheinlich mit der Kleinunternehmerregelung besser. Was aber tun, wenn Sie gemischte Auftraggeber haben, also sowohl vorsteuerabzugsberechtigte Geschäftskunden als auch Privatkunden? In diesem Fall heißt es: Rechnen! Sie müssen abwägen, ob die höheren Kosten aufgrund des fehlenden Vorsteuerabzugs nicht den Preisvorteil für Privatkunden aufgrund der ersparten Umsatzsteuer auffressen. Je niedriger Ihre Kosten und Investitionen im Verhältnis zum erzielbaren Umsatz, desto mehr spricht für die Kleinunternehmerregelung. Aber fragen Sie sich auch, ob Ihnen die Kleinunternehmer-Regelung aus Imagegründen steht. In Ihren Rechnungen müssen Sie darauf hinweisen, warum Sie keine Umsatzsteuer ausweisen. Damit outen Sie sich als kleines Unternehmen. Nicht selten ist deswegen schon ein Auftrag verloren gegangen.

Achtung:

In diesen Fällen schuldet auch der Kleinunternehmer die Umsatzsteuer!

Als Kleinunternehmer sind Sie grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Es gibt jedoch wichtige Ausnahmen, bei denen auch ein Kleinunternehmer Umsatzsteuer abführen muss. Dazu zählen:

- **Einfuhrumsatzsteuer:** Beim Import von Waren außerhalb der EU fällt diese Steuer an.
- **Besteuerung von innergemeinschaftlichen Erwerben:** Dies betrifft Sie beim Kauf von Waren aus einem anderen EU-Land.
- **Wechsel der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren):** Hier übernimmt der Leistungsempfänger die Umsatzsteuerschuld des ausländischen Unternehmers.

Ein praxisnahes Beispiel, wann Umsatzsteuer für Kleinunternehmer fällig wird, ist die Schaltung von Online-Werbung bei Facebook oder Google. Da es sich um ausländische Anbieter handelt, gilt das Reverse-Charge-Verfahren: Die Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über – also auf Sie als Kleinunternehmer. Das bedeutet, dass Sie die Umsatzsteuer direkt an das deutsche Finanzamt zahlen müssen. Da Kleinunternehmer keinen Vorsteuerabzug geltend machen können, bleibt die Steuerlast vollständig bei Ihnen.

Auch wenn das zunächst nach einer zusätzlichen Belastung klingt, entsteht Ihnen kein finanzieller Nachteil. Wür-

de Google Ihnen eine Rechnung mit Umsatzsteuer ausstellen, wäre der Gesamtbetrag identisch – mit dem einzigen Unterschied, dass Sie die Steuer nicht an Google, sondern direkt an das Finanzamt zahlen.

● Steuerbelastungsvergleich: Einzelunternehmer vs. GmbH

Um Ihnen die Steuerlast von GmbH und Einzelunternehmen anschaulich zu machen, erfolgt ein Vergleich anhand eines Gewinns von 100 €. Dabei gehen wir von zwei wichtigen Annahmen aus: Erstens wird der Gewinn vollständig an den Unternehmer ausgeschüttet und zweitens der Gewinn unterliegt dem Einkommensspitzensatz von 42 % plus Solidaritätszuschlag – dieser fällt Pi mal Daumen bei einem jährlichen Einkommen ab 70.000 € für Alleinstehende bzw. ab 140.000 € bei Verheirateten an.

Zur Vereinfachung lassen wir beim Einzelunternehmen die Gewerbesteuer außer Betracht. Warum? Ein gewerblicher Einzelunternehmer muss zwar Gewerbesteuer zahlen, doch diese wird bei der Einkommensteuer voll angerechnet, sofern der Hebesatz der Gemeinde unter 400 % liegt (was in Deutschland meist der Fall ist). Die effektive Belastung durch Gewerbesteuer ist daher bei den meisten gewerblichen Einzelunternehmer vernachlässigbar. Freiberufler sind ohnehin von der Gewerbesteuer befreit.

Zur Erinnerung vorab: Bei der GmbH fallen Steuern auf **zwei Ebenen** an – zuerst auf Unternehmensebene, dann noch einmal auf Gesellschafterebene, sobald der Gewinn ausgeschüttet wird. Beim Einzelunternehmen hingegen wird der Gewinn direkt und vollständig der Einkommensteuer unterworfen – unabhängig davon, wie viel Gewinn für private Zwecke entnommen wird.

Das Ergebnis im Überblick:

- **Einzelunternehmen:** Der Einzelunternehmer zahlt Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag direkt auf den gesamten Gewinn und somit ergibt sich eine **Gesamtsteuerbelastung von 44,31 %**.
- **GmbH:** Auf **Unternehmensebene** beträgt die Steuerlast 29,83 % (=Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer). Bei anschließender Ausschüttung fällt auf Gesellschafterebene eine weitere Steuerbelastung in Höhe von 18,50 % an (Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag) an. Die **Gesamtsteuerbelastung** über Unternehmens- und Gesellschafterebene beträgt damit **48,33 %**.

Steuerbelastungsvergleich:

Einzelunternehmen vs. Kapitalgesellschaft

EINZELUNTERNEHMEN			KAPITALGESELLSCHAFT	
			1. Unternehmensebene	
Gewinn	100,00 €	Besteuerungsebene Kapitalgesellschaft	Gewinn	100,00 €
			Gewerbesteuer	- 14,00 €
			(3,5% x Hebesatz 400%)	
			Körperschaftsteuer 15,0%	- 15,00 €
			Solidaritätszuschlag 5,5%	- 0,83 €
			Steuern Unternehmensebene	- 29,83 €
Einkommensteuer 42,0%	- 42,00 €		Ausschüttbarer Gewinn	70,17 €
Solidaritätszuschlag 5,5%	- 2,31 €		2. Gesellschafterebene	
		Besteuerungsebene Gesellschafter	Gewinnausschüttung	70,17 €
			Abgeltungssteuer 25,0%	- 17,54 €
			Solidaritätszuschlag 5,5%	- 0,96 €
			Steuern Gesellschafterebene	- 18,50 €
Gesamtsteuerbelastung	- 44,31 €		Gesamtsteuerbelastung	- 48,33 €

Steuerliches Fazit: Einzelunternehmen vs. GmbH

Auf den ersten Blick scheint das Einzelunternehmen steuerlich im Vorteil zu sein. Besonders bei kleineren und mittleren Einkommen fällt die Gesamtsteuerlast deutlich geringer aus – wenn Ihr persönlicher Grenzsteuersatz unter dem Spitzensteuersatz von 42 % liegt (also bei einem Einkommen unter 70.000 € bei Alleinstehenden bzw. 140.000 € bei Verheirateten). Je mehr Ihr Einkommen aus Ihrem Unternehmen unter dieser Marke liegt, desto eher ist das Einzelunternehmen die steuerlich günstigere Wahl.

Die Attraktivität der GmbH: Wenn Gewinne im Unternehmen bleiben

Doch die GmbH zeigt sich auf den zweiten Blick von ihrer attraktiven Seite, wenn **Gewinne im Unternehmen thesauriert werden**, also im Unternehmen verbleiben. Während beim Einzelunternehmen alle Gewinne unmittelbar auf der persönlichen Ebene besteuert werden, bietet die GmbH eine klare Trennung zwischen Unternehmens- und Gesellschafterbesteuerung.

Der entscheidende Vorteil: Nicht ausgeschüttete Gewinne werden in der GmbH nur mit rund 30 % besteuert. Das kann bei einer langfristigen Thesaurierung deutliche Steuervorteile bringen. Zum Vergleich: Ein Einzelunternehmer zahlt auf seine Gewinne – je nach Einkommenshöhe – bis zu 45 % Einkommensteuer. **Ergebnis:** In der GmbH **verbleiben bis zu 15 % mehr vom Gewinn**, wenn keine Ausschüttung erfolgt.

Durch die Nutzung dieses Steuersatzgefälles ermöglicht die

GmbH einen echten Kapitalvorsprung – vorausgesetzt, die einbehaltenen Mittel werden sinnvoll eingesetzt: etwa zur Reinvestition ins operative Geschäft oder zum Vermögensaufbau (z. B. Aktien, ETFs). Bleibt das Geld dagegen unverzinst auf dem Konto liegen oder wird doch ausgeschüttet, verpufft der steuerliche Vorteil. Denn der Vorteil der Gewinnthesaurierung ist nicht endgültig. Wird der zunächst einbehaltene Gewinn später ausgeschüttet, greift die zweite Besteuerungsebene – und damit eine höhere Gesamtbelastung. Anders ausgedrückt: **Die Gewinnthesaurierung ist ein Steuervorteil auf Zeit.** Aber in der Zwischenzeit, solange der Gewinn auf Ebene der GmbH bleibt, können Sie mit dem Mehrkapital arbeiten – und genau darin liegt der Hebel. Zinseszins effekts und Reinvestitionen können auf Dauer einen großen Vermögensvorteil schaffen.

Auf den Punkt gebracht: Ob sich die GmbH aus steuerlicher Sicht lohnt, hängt maßgeblich davon ab, ob und wie lange Gewinne im Unternehmen bleiben können. Wenn das möglich ist, bietet die GmbH ein echtes Steuersparpotenzial. Je höher das Einkommen und je länger die Thesaurierung, desto größer der Vorteil gegenüber dem Einzelunternehmen.

Fließt der Gewinn hingegen vollständig an den Unternehmer zurück – sei es als Gehalt oder als Gewinnausschüttung – dann schmilzt dieser Vorteil und die GmbH wird im Vergleich steuerlich ungünstiger. Kurzum: Die GmbH bringt Ihnen nur einen Steuervorteil, wenn Sie sie als „Spardose“ nutzen.

Kluges Einkommenssplitting zwischen GmbH und geschäftsführendem Gesellschafter

Die wichtigste Aufgabe Ihres Unternehmens ist, Sie als Unternehmer zu „ernähren“. Wenn Sie eine GmbH führen, können Sie sich den Teil des Gewinns, den Sie zum Leben benötigen, als Geschäftsführergehalt auszahlen lassen. Dieses Gehalt wird auf persönlicher Ebene mit Ihrem individuellen Einkommensteuersatz versteuert - auf der GmbH-Ebene hingegen ist es als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar.

Ein kluges Einkommenssplitting zwischen Ihrer GmbH und Ihnen als geschäftsführendem Gesellschafter kann steuerlich vorteilhaft sein. Der Grund: Das Gehalt unterliegt der Einkommensteuer, die progressiv aufgebaut ist. Sie beginnt mit einem Grundfreibetrag und startet bei einem Eingangssteuersatz von 14 %, steigt dann aber stufenweise bis zum Spitzensteuersatz von 42 %.

Auf Ebene der GmbH liegt die Steuerbelastung hingegen pauschal bei etwa 30 %. Aus steuerlicher Sicht ist es daher sinnvoll, sich ein Gehalt auszuzahlen, das **mit einem persönlichen Steuersatz von unter 30 %** belastet wird – denn bis zu dieser Grenze ist das Geschäftsführergehalt günstiger als die Gewinnbesteuerung der GmbH.

Die Einkommensgrenze für einen Einkommensteuersatz von rund 30 % liegt derzeit bei etwa **35.000 € für Alleinstehende** bzw. **70.000 € für Verheiratete**. Das wäre – rein rechnerisch – die steueroptimale Höhe für Ihr Geschäftsführergehalt.

Natürlich müssen Sie sich in der Praxis oft ein höheres Gehalt auszahlen, um Ihre Lebenshaltungskosten zu decken. Doch aus steuerlicher Sicht gilt: **Zahlen Sie sich nur so viel Gehalt aus, wie Sie für Ihre private Lebensführung tatsächlich benötigen.** Alles darüber hinaus sollte idealerweise in der GmbH verbleiben. Denn dort wird der verbleibende Gewinn günstiger besteuert und steht dem Unternehmen für **Investitionen oder den langfristigen Vermögensaufbau** zur Verfügung.

Als Faustregel bleibt festzuhalten: Das Geschäftsführergehalt sollte mindestens so hoch sein, dass Sie den persönlichen Steuersatz von 30 % erreichen – aber nicht höher als Ihr tatsächlicher privater Lebensbedarf. Kurz gesagt: So viel Gehalt wie nötig, den Rest in der GmbH belassen.

Tipp: Das Geschäftsführergehalt lässt sich steuerlich oft noch weiter optimieren, indem steuerfreie bzw. steuerbegünstigte Gehaltsextras wie z. B. die Betriebliche Altersvorsorge oder Warengutscheine vereinbart werden (mehr dazu später).

● **Der Investitionsabzugsbetrag – heute Steuern sparen mit Investitionen von morgen**

Investitionsabzugsbetrag – ein Glanzstück fiskalischer Wortakrobaten. Warum einfach, wenn es auch kompliziert geht? Hinter dieser semantischen Sprachruine steckt das Prinzip: „**Heute Steuern sparen mit Investitionen von morgen**“.

Kurz erklärt: Wer in den nächsten drei Jahren betriebliche Anschaffungen (z. B. Maschinen, PC etc.) plant, kann sofort bis zu 50 % des voraussichtlichen Kaufpreises der Investitionen von der Steuer absetzen – also schon, bevor er einen Cent investiert hat. Ihr Vorteil: Sie verlagern künftige Abschreibungen zeitlich nach vorne und drücken so Ihre laufende Steuerlast. Mit der Vorweg-Steuerersparnis sollen kleine und mittlere Unternehmen die Möglichkeit erhalten, das Geld für die geplante Investition anzusparen.

Bitte beachten Sie, dass dies immer nur ein zeitliches Verschieben von Aufwendungen ist: Wer heute mehr „abschreibt“, kann bei der späteren Anschaffung entsprechend weniger absetzen. Das Spannende ist aber der Ansparvorteil: Steuern sparen, ohne Geld auszugeben, ermöglicht Ihnen, ein Finanzpolster für die künftigen Ausgaben aufzubauen.

Achtung, Spielregeln beachten!

So viel Großzügigkeit gewährt der Fiskus nicht ohne Auflagen: Für die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen gelten die folgenden Spielregeln.

Spielregeln im Überblick

- **Kleine und mittlere Unternehmen:**
Anspruchsberechtigt sind alle inländischen Betriebe, deren Gewinn im Jahr der Bildung des Investitionsabzugsbetrags unter 200.000 € liegt (vor Abzug des Investitionsabzugsbetrags).
- **Bewegliche Anlagegegenstände:**
Begünstigt sind sowohl neue als auch gebrauchte bewegliche Anlagegegenstände wie beispielsweise Maschinen, Büromöbel, Kopierer. **Immaterielle Dinge** wie Lizenzen, Software oder laufende Betriebsausgaben wie zum Beispiel Personalkosten, Miete etc. sind dagegen nicht begünstigt.
- **Überwiegend betriebliche Nutzung:**
Das bewegliche Anlagegut muss mindestens bis zum Ende des Jahres der Anschaffung bzw. Herstellung im Betrieb verbleiben (Verbleibensvoraussetzung) und zu mindestens 90 % betrieblich genutzt oder vermietet werden. Hinweis für Autoliebhaber: In den überwiegenden Fällen kommt die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags für einen Firmenwagen nicht infrage, da dieser regelmäßig zu mehr als 10 % privat genutzt wird.
- **Investitionshöchstbeträge:**
Pro Anschaffung darf maximal ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 50 % der geplanten Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet werden. Und: Die Summe aller in Anspruch genommenen

Investitionsabzugsbeträge innerhalb von drei Jahren darf den Betrag von 200.000 € nicht übersteigen.

- **Elektronische Übermittlung der Abzugsbeträge an die Finanzverwaltung:**

Bis 2015 musste der Investitionsgegenstands (z. B. „Büromöbel“) gegenüber dem Finanzamt genau bezeichnet werden und ein einmal gebildeter Investitionsabzugsbetrag durfte nur für eine Anschaffung dieses Anlagegutes verwendet werden. Dieses Erfordernis ist weggefallen, das heißt, Sie müssen sich bei der Bildung des Investitionsabzugsbetrags nicht mehr darauf festlegen, für welche Anlagegüter Sie ihn später in Anspruch nehmen wollen. Diese flexible Verwendung erfordert jedoch eine durchgängige Überprüfung durch die Finanzverwaltung, daher müssen Sie die Investitionsabzugsbeträge auf einem amtlichen Vordruck elektronisch an das Finanzamt übermitteln.

- **Investitionsfrist:**

Die Anschaffung muss innerhalb von drei Jahren nach Bildung des Investitionsabzugsbetrages erfolgen. Führen Sie die geplante Investition nicht durch, wird der Investitionsabzugsbetrag im Ursprungsjahr rückgängig gemacht. Dann müssen Sie die erhaltenen Steuerersparnis zuzüglich Zinsen zurückzahlen.

Ein kleines Zahlenbeispiel erleichtert das Verständnis:

Sie wollen bis Ende 2027 eine neue Maschine für voraussichtlich 10.000 € anschaffen. Angesichts dieser Investi-

onsabsicht können Sie in Ihrer Steuererklärung 2024 Ihren laufenden Gewinn um 5.000 € (50 % von 10.000 €) drücken, indem Sie einen Investitionsabzugsbetrag geltend machen. Für 2024 bedeutet das: Sie geben keinen Cent aus und haben bei einem angenommenen Steuersatz von 40 % einen Betrag von 2.000 € mehr in der Tasche.

Im Januar 2027 kaufen Sie wie geplant die Maschine für 10.000 €. In diesem Jahr lösen Sie buchhalterisch auch den gebildeten Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 5.000 € auf. Die Folge: Ihr Gewinn erhöht sich zunächst einmal um diesen Betrag. Doch im Gegenzug dürfen Sie die Anschaffungskosten der Maschine um 5.000 € kürzen und mindern damit betragsgleich Ihren Gewinn. Eine verwirrende Rumrechnung, aber im Ergebnis ein Nullsummenspiel.

Ihre erworbene Maschine können Sie künftig nur noch mit den gekürzten Anschaffungskosten in Höhe von 5.000 € abschreiben. Das ist so, weil Sie 2024 bereits Abschreibungen in Höhe von 5.000 € durch den Investitionsabzugsbetrag vorweggenommen haben. Bei einer unterstellten Nutzungsdauer von 10 Jahren können Sie jährlich 500 € abschreiben (5.000 €/10 Jahre).

Zusatzbonus Sonderabschreibungen: Wenn Sie möglichst viele Aufwendungen zeitlich vorverlagern wollen, können Sie für die angeschaffte Maschine zusätzlich zur normalen Abschreibung noch eine Sonderabschreibung in Höhe von 40 % geltend machen. Unterm Strich haben Sie so im Jahr der Anschaffung bereits 75 % des Kaufpreises der Maschine von der Steuer abgesetzt. Nicht schlecht, oder? Im Vergleich: Ohne Bildung eines Investitionsabzugsbetrags und

ohne Sonderabschreibung ist der gleiche Betrag erst im 8. Jahr steuerlich abgeschrieben.

Beispielrechnung: Investitionsabzugsbetrag (IAB)	
2024 Investitionsabsicht 50 % des Kaufpreises= IAB	– 5.000 €
2027 Kauf der Maschine für 10.000 € Gewinnerhöhende Auflösung IAB Kürzung Anschaffungskosten auf 5.000 €	+ 5.000 € – 5.000 € 0 €
Abschreibungen 2027 Sonder-AfA 40 % (auf 5.000 € AK) Normal-AfA 10 % (auf 5.000 € AK)	– 2.000 € – 500 € – 2.500 €
Summe IAB + Abschreibungen	– 7.500 € (= 75 %)

Wann ist der Investitionsabzugsbetrag vorteilhaft?

Der Investitionsabzugsbetrag ist ein legales und einfaches Instrument, um Ihre aktuelle Steuerlast zu drücken. Haben Sie tatsächlich Investitionsabsichten für die nächsten Jahre, ist die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags für Ihre künftigen Anschaffungen durchaus lohnend. Denn schon bevor Sie einen Euro investiert haben, gibt´s Geld vom Fiskus zurück, das Sie für Ihre Investition zurücklegen können. Doch neben dem Liquiditätsvorteil sollten Sie bei der Entscheidung auch Ihre laufende und künftige Steuerbelastung berücksichtigen. Mit dem Investitionsabzugsbetrag nehmen Sie bekanntlich künftige Aufwendungen vorweg – deshalb müssen Sie mit Blick auf Ihre Einkünfte und auf die

Steuerprogression abwägen, ob Sie heute oder in Zukunft höhere Aufwendungen geltend machen wollen.

Achtung: Wer einen Investitionsabzugsbetrag bildet, später aber nicht investiert, muss die ursprüngliche Steuerersparnis zurückzahlen. Zudem werden Verzugszinsen fällig, denn das Finanzamt ändert nachträglich den Steuerbescheid für das Jahr, in dem Sie den Investitionsabzugsbetrag gebildet haben, und so entsteht automatisch eine Steuernachforderung. Aber selbst das kann sich manchmal lohnen: Wenn Sie heute etwas knapp bei Kasse sind, können Sie so Steuernachzahlungen auf Zeiten verschieben, in denen Sie finanziell besser aufgestellt sind.

● Einspruch – so wehren Sie sich gegen den Fiskus

Nach dem Bund der Steuerzahler ist ein Drittel aller Steuerbescheide fehlerhaft. Das Ärgerliche an diesen amtlichen Ausrutschern: Die Fehler gehen regelmäßig zulasten des Steuerzahlers. Wenn Sie sich zu Unrecht von Vater Staat zur Kasse gebeten fühlen, wehren Sie sich – es geht um Ihr Geld! Also seien Sie nicht zimperlich: Ist irgendetwas nebulös im Steuerbescheid, sollten Sie Einspruch einlegen. Aber wie legt man beim Finanzamt Einspruch ein? Was ist zu beachten?

Frist beachten!

Wer Einspruch einlegen will, sollte nicht zu lange warten. Denn für Ihr Veto haben Sie gerade mal einen Monat Zeit. Die Monatsfrist beginnt vier Tage nach dem Erstellungsdatum des Steuerbescheids. Ist Ihnen diese Frist zu sportlich, können Sie auch vorsorglich und ohne Angabe von Gründen Einspruch einlegen. Die Begründung können Sie später ans Finanzamt nachliefern oder den Einspruch zurückziehen – ohne Risiko oder Kosten.

Übrigens: Ob und wo genau der Fiskus den Rotstift angesetzt hat, steht im Kleingedruckten. Im Abschnitt „Erläuterungen“ des Steuerbescheids können Sie nachschauen, warum Ihrer Steuererklärung in einzelnen Punkten nicht gefolgt wurde.

Schriftform erforderlich

Der Einspruch muss schriftlich bei Ihrem Finanzamt einge-

hen, wahlweise per Post, Fax oder E-Mail. Das Einspruchsschreiben können Sie frei formulieren, achten Sie aber darauf, dass Angaben wie Ihr Name und Ihre Steuernummer enthalten sind und der Steuerbescheid (Steuerart, Jahr) genannt wird, gegen den sich Ihr Protest richtet. Damit Ihr freundlicher Fiskalvertreter gleich Bescheid weiß, dass Sie's ernst meinen, benutzen Sie Wörter wie **Einspruch** oder **Widerspruch**. Natürlich sollten Sie auch begründen, warum Sie mit dem Steuerbescheid nicht einverstanden sind. Je stärker Sie Ihren eigenen Standpunkt untermauern, etwa mit Belegen, Urteilen oder Erlassen, desto größer ist die Chance, dass das Finanzamt Ihrer Sichtweise folgt. Der Aufwand lohnt sich: Statistisch gesehen sind zwei Drittel aller Einsprüche erfolgreich.

Verböserungsfalle

Legen Sie Einspruch ein, rollt das Finanzamt den gesamten Steuerfall neu auf, nicht nur die beanstandeten Punkte. Also: Das Finanzamt prüft die Steuererklärung noch einmal komplett durch, sodass unter Umständen eine **Verböserung** eintreten kann – so lautet tatsächlich der amtsdeutsche Begriff! Das bedeutet: Wenn der Finanzbeamte bei der erneuten Durchsicht Fehler entdeckt, die sich zu Ihren Gunsten ausgewirkt hatten, kann er diese korrigieren. Es kann also passieren, dass Sie zwar hinsichtlich Ihres Einspruchs Recht bekommen, dass aber der neue Bescheid wegen der Bereinigung der anderen Fehler für Sie nachteiliger ausfällt als der ursprüngliche. Blöd gelaufen! Immerhin: Das Finanzamt muss Ihnen seine „bösen Absichten“ vorab mitteilen und Ihnen damit die Chance geben, den

Einspruch zurückzuziehen. Machen Sie daraufhin einen Rückzieher, bleibt alles beim Alten.

Tipp: Schlichte Änderung

Nicht immer müssen Sie einen „falschen“ Steuerbescheid mit einem Einspruch anfechten. Stattdessen können Sie auch einen Antrag auf schlichte Änderung stellen. Dieser ist formlos und in der Regel telefonisch möglich. Hier wird der Bescheid nur in den beanstandeten Punkten geändert und nicht der gesamte Steuerfall neu aufgerollt. Das ist regelmäßig der einfachere Weg, wenn sich im Bescheid offensichtliche Zahlendreher, Eingabefehler oder Rechenfehler eingeschlichen haben. Ein kurzer Anruf beim zuständigen Finanzbeamten bereinigt den Streitfall und ersetzt den förmlichen Einspruch. Ansonsten ist der Einspruch die richtige Wahl.

Steuer muss trotzdem gezahlt werden

Aufgepasst: Ihr Einspruch bewirkt erst einmal nicht, dass Sie sich auch vor der Steuerzahlung drücken können. Solange über Ihren Einspruch noch nicht entschieden ist, müssen Sie zunächst pünktlich den im Steuerbescheid geforderten Steuerbetrag an den Fiskus zahlen. Einen Zahlungsaufschub erhalten Sie nur, wenn Sie neben dem Einspruch auch einen **Antrag auf Aussetzung der Vollziehung** stellen. Klingt kompliziert, heißt aber nichts anderes, als dass Sie in Ihr Einspruchsschreiben einen ergänzenden Satz aufnehmen wie etwa: „Gleichzeitig beantrage ich die Aussetzung der Vollziehung für den strittigen Steuerbetrag.“ Doch achtgeben: Einen Zahlungsaufschub bekommen Sie immer

nur für den strittigen Steuerbetrag, der unstrittige Betrag ist zu zahlen.

Ist Ihr Einspruch erfolgreich, gibt´s zu viel Gezahltes zurück. Lehnt das Finanzamt dagegen Ihren Einspruch ab, sind die gestundeten Steuerbeträge fällig.

Wenn das Finanzamt stur bleibt und Ihren Einspruch ablehnt, dann können Sie dagegen vor dem Finanzgericht klagen. Der Weg zum Finanzkadi ist allerdings mit vielen formellen Hürden gepflastert und mit Kosten verbunden – hier empfiehlt es sich, unbedingt vorher rechtlichen Rat einzuholen.